

21. Febr. 1973

V e r t r a u l i c hUmwandlung der Schweizerischen Delegation in Berlin
in ein Generalkonsulat

Politisches Departement, Antrag vom 8. Februar 1973
(Beilage).

Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 14. Februar 1973
(Zustimmung).

Volkswirtschaftsdepartement, Mitbericht vom 13. Februar 1973
(Zustimmung).

Antragsgemäss hat der Bundesrat

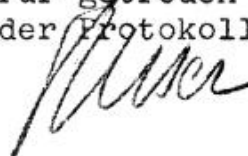
b e s c h l o s s e n :

1. Die Schweizerische Delegation in Berlin wird in ein Generalkonsulat umgewandelt.
2. Das Politische Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Protokollauszug an:

- EPD 10
- FZD 9
- EFK 2
- EVD 5
- Fin. Del. 2

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



2. Am 3. Juni 1972 trat das Viermächte-Abkommen über Berlin in Kraft. Es schafft weder einen neuen Berlin-Status noch bringt es eine abschliessende Lösung der Berlin-Frage. Diese dürfte erst im Rahmen einer endgültigen Regelung der gesamten deutschen Frage möglich sein. Das Abkommen greift einer solchen nicht vor.

Der Am 21. Dezember 1972 in Berlin unterzeichnete Grundvertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR äussert sich nicht über den Status von West-Berlin. In seiner Präambel wird lediglich festgehalten, dass die unterschiedlichen Auffassungen zu grundsätzlichen Fragen bestehen bleiben.

3. Am 20. Dezember 1972 beschloss der Bundesrat die Herstellung diplomatischer Beziehungen zwischen der Schweiz und der DDR. Durch eine am 12. Januar 1973 getroffene Vereinbarung wurden die beidseitigen Handelsmissionen am 17. Januar 1973 in Botschaften umgewandelt.

Als Folge davon ergibt sich für die Schweizerische Delegation eine drastische Reduktion ihrer Aufgaben; die Berichterstattung über die DDR fällt dahin, und von den rund 4.500 immatrikulierten Schweizer- und Doppelbürgern werden fortan mehr als 3.000 von der Botschaft in der DDR betreut. Rein arbeitsmässig wird die Vertretung in West-Berlin die Bedeutung eines kleineren Konsulates haben.

Das Institut der "Delegation" stellt ein Relikt aus der Nachkriegszeit bzw. aus der Epoche des Kalten Krieges dar und steht mit der Entwicklung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR einerseits und mit unserem Verhältnis zu den

2. Am 3. Juni 1972 trat das Viermächte-Abkommen über Berlin in Kraft. Es schafft weder einen neuen Berlin-Status noch bringt es eine abschliessende Lösung der Berlin-Frage. Diese dürfte erst im Rahmen einer endgültigen Regelung der gesamten deutschen Frage möglich sein. Das Abkommen greift einer solchen nicht vor.

Der Am 21. Dezember 1972 in Berlin unterzeichnete Grundvertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR äussert sich nicht über den Status von West-Berlin. In seiner Präambel wird lediglich festgehalten, dass die unterschiedlichen Auffassungen zu grundsätzlichen Fragen bestehen bleiben.

3. Am 20. Dezember 1972 beschloss der Bundesrat die Herstellung diplomatischer Beziehungen zwischen der Schweiz und der DDR. Durch eine am 12. Januar 1973 getroffene Vereinbarung wurden die beidseitigen Handelsmissionen am 17. Januar 1973 in Botschaften umgewandelt.

Als Folge davon ergibt sich für die Schweizerische Delegation eine drastische Reduktion ihrer Aufgaben; die Berichterstattung über die DDR fällt dahin, und von den rund 4.500 immatrikulierten Schweizer- und Doppelbürgern werden fortan mehr als 3.000 von der Botschaft in der DDR betreut. Rein arbeitsmässig wird die Vertretung in West-Berlin die Bedeutung eines kleineren Konsulates haben.

Das Institut der "Delegation" stellt ein Relikt aus der Nachkriegszeit bzw. aus der Epoche des Kalten Krieges dar und steht mit der Entwicklung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR einerseits und mit unserem Verhältnis zu den

- 3 -

beiden deutschen Staaten andererseits nicht mehr im Einklang. Der Zeitpunkt ist deshalb gekommen, dass die Schweiz dem Beispiel anderer Staaten folgt und fortan in West-Berlin anstelle einer Delegation eine konsularische Vertretung unterhält.

Das der bisherigen Delegation verbleibende Arbeitsvolumen erlaubt es, deren Personalbestand stark zu reduzieren. Mit Rücksicht auf die besondere Lage West-Berlins ist es jedoch angezeigt, die Delegation, ungeachtet ihrer verwaltungsinternen Bedeutung, nicht in ein Konsulat, sondern in ein Generalkonsulat umzuwandeln und dessen Leitung einem Generalkonsul zu übertragen.

4. Um der bestehenden Rechtslage Berlins Rechnung zu tragen, wird nicht in Bonn, sondern bei den westalliierten Stadtkommandanten um das Exequatur für den Generalkonsul nachgesucht.

Nach aussen hin wird das Generalkonsulat als selbständige, nicht der Botschaft in der Bundesrepublik unterstellte Vertretung in Erscheinung treten. Im internen, administrativen Verhältnis hingegen wird, zur besseren Koordination der Tätigkeit unserer Vertretungen in der Bundesrepublik, das Generalkonsulat der Botschaft in Köln unterstellt sein.

Die Umwandlung der Schweizerischen Delegation in Berlin in ein Generalkonsulat wird bekanntgegeben, sobald die Ernennung des neuen Generalkonsuls feststeht.

- 4 -

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat

z u b e a n t r a g e n :

1. Die Schweizerische Delegation in Berlin wird in ein Generalkonsulat umgewandelt.
2. Das Politische Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

(Graber)

Protokollauszug in 10 Exemplaren an das Politische Departement und in je 1 Exemplar an die anderen Departemente zur Kenntnisnahme